



	WOHNFLÄCHEN (I 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	GEWERBE BAUFLÄCHEN (I 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (I 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	SONDERBAUFLÄCHEN (I 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (I 5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4 BauGB)
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
	SCHULE
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SOZIALEN ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	GESUNDHEITLICHEN ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SPORTLICHEN ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	POST
	FEUERWEHR
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (I 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
	ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
	RUHENDER VERKEHR
	BAHNANLAGEN
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (I 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB)
	ELEKTRIZITÄT M = STROMMAST
	WASSER BR = BRUNNEN HB = HOCHBEHÄLTER PW = PUMPWERK
	ABWASSER
	HAUPTVERSORGSLEITUNGEN (I 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) - OBERIRDISCH
	HAUPTVERSORGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (I 5 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 BauGB) - UNTERIRDISCH
	WASSERVERSORGUNG
	ABWASSER
	GAS
	STROM
	GRÜNFLÄCHEN (I 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 4 BauGB)
	PARKANLAGE
	DAUBENGLARTEN
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	BAUPLATZ, FREIBAD
	FRIEDHOF
	WASSERFLÄCHEN (I 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (I 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (I 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4 BauGB)
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERERWINNUNG
	HOCHWASSERGEFÄHRDETES GEBIET HQ EXTREM
	FLÄCHEN FÜR ABRAGUNGEN (I 5 Abs. 2 Nr. 8 u. Abs. 4 BauGB)
	VORHALFLÄCHEN FÜR DEN ABBAU OBERFLÄCHENNAHER ROHSTOFFE
	FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (I 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
	FLÄCHEN FÜR WALD (I 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 4 BauGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (I 5 Abs. 4 BauGB)
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	NATURSCHUTZGEBIET
	ARCHAISCHES KULTURDENKMALE (I 2)
	ARCHAISCHES KULTURDENKMALE (I 2) - II
	ARCHAISCHES KULTURDENKMALE (I 2) - III
	ALTLASTEN EINE KENNZEICHNUNG ALLER FLÄCHEN IST AUFGRUND DES PLANMAßSTABES NICHT MÖGLICH
	GEMARKUNGSGRENZE DER ORTSTEILE
	NEUPLANUNGEN, ERWEITERUNGEN UND ÜBERBAUNUNGEN IM RAHMEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLP
	NACHTRÄGLICHE ÜBERNAHMEN/ BESTEHENDE BEBAUUNG

Beschluss zur Neuauflage der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG "Oberkirch - Renchen - Lautenbach" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung
am 29.01.2019

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
am 29.01.2019

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen R1 - R3 und O1 mit der Begründung hat in den 3 Gemeinden öffentlich ausliegen
am 07.03.2020
bis 07.03.2020

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Offenlage
am 10.03.2020
am 13.03.2020

Bekanntmachung
am 10.03.2020

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen R1 - R3 und O1 mit der Begründung hat in den 3 Gemeinden öffentlich ausliegen
vom 23.03.2020
bis 24.04.2020

Eine Verlängerung der Frist aufgrund der Corona-Krise erfolgte
bis 14.05.2020

Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB erfolgte durch den Gemeinsamen Ausschuss
am 01.10.2020
am 08.10.2020

Bekanntmachung
am 08.10.2020

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen R1 - R3 und O1 mit der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit öffentlich ausliegen.
vom 19.10.2020
bis 20.11.2020

Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB erfolgte durch den Gemeinsamen Ausschuss
am 10.03.2021

Zusammenlegung der Verfahren für die 2. u. 4. And. des FNPS VERFAHRENSABLAUF 2. Änd.FNP für die Flächen R1 - R3, O1 und O2

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Offenlage
am 30.08.2022
am 22.07.2022

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Flächen R1 - R3 und O1 mit der Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit öffentlich ausliegen.
vom 01.08.2022
bis 2.09.2022

Die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB erfolgte durch den Gemeinsamen Ausschuss
am 23.03.2023

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft "Oberkirch - Renchen - Lautenbach" übereinstimmt.
Oberkirch, den **14. Dez. 2023**
Verkehrsbaudirektor
Gregor Bühler (Oberbürgermeister)

Genehmigung und Inkrafttreten
Auf Antrag der VVG "Oberkirch - Renchen - Lautenbach" vom **23. JAN. 2020** hat das Regierungspräsidium Freiburg mit Verfügung vom **24. JAN. 2020** die 2. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung ist in den beteiligten Gemeinden gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusätzlich bekannt gemacht worden.
Mit dem Tag der ersichtlichen Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplans am **09. Feb. 2023** wirksam geworden.
Oberkirch, den **15. Feb. 2024**

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERKIRCH-RENCHEM-LAUTENBACH
2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
PLAN NR. DUMPFHOF 20 GRABN. 02.02.22
8901/18-0222/04
PLANUNGSGEMEINSCHAFT OBERKIRCH-RENCHEM-LAUTENBACH
PLANUNGSBÜRO FISCHER
79100 FREIBURG, GÜNTERTALSTR. 32
TEL. 0781/70342-0 FAX. 70342-24
email: info@planungsbuero-fischer.de